

Entscheidung NetzDG0122020

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Webseite [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 09.11.2020 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Networkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 17.11.2020 wie folgt entschieden.

Nach Ansicht des NetzDG-Prüfungsausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Video, das der Nutzer „[...]“ am 03.11.2020 auf der Internetplattform [...] veröffentlichte. Dieses Angebot ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

In dem Video werden Bilder einer Protestaktion der Gruppe „[...]“ gezeigt, die diese am Freitag, den 30.10.2020, auf dem Pariser Platz in Berlin abhielt.

Die Gruppe „[...]“ nahm die Aussage E. M.: „Der Islam ist eine Religion, die heute überall auf der Welt in der Krise steckt“ für ihre Aktion zum Anlass. Laut Beschreibung des Videos sieht die Gruppe in der Politik M. eine Beleidigung und Diffamierung ihrer Religion und ihres Propheten.

In dem Video ist zu sehen, wie circa 60 junge Männer auf dem Pariser Platz in Berlin demonstrieren. Sie tragen einheitlich schwarze Kapuzenpullover, auf denen das Zeichen der Gruppe „[...]“ zu sehen ist. Das rot-weiße Logo ihrer Organisation besteht aus einem Blutstropfen mit dem Symbol Mekkas: die Kaaba, Wallfahrtsstätte und Geburtsort des Propheten Mohammed. Die jungen Männer hielten bei der Demonstration Schilder hoch, auf denen unter anderem die Aussagen „Nicht der Islam, sondern Frankreich ist die Krise“; „M. ist die Krise“; „500.000 Morde in Vietnam“; „3 Millionen Kinder unter Armutsgrenze“; „über 400 Jahre Kolonialismus“ zu sehen sind.

In dem Video äußert sich der Sprecher aus dem „Off“ u.a. wie folgt:

„Nein, M., der Islam befindet sich keinesfalls in einer Krise. Vielmehr befindet sich der Islam im Aufstieg! Und wie er aufsteigt; mit gewaltigem Zorn gegen die Ungerechten und großer

Barmherzigkeit für die Menschheit. Die Sehnsucht der Muslime nach weltweiter Einheit und der Wunsch unter einer gemeinsamen Flagge zu leben ist heute größer denn je...“.

Insbesondere gegen diese Formulierung richtet sich die Beschwerde des Nutzers. Der Beschwerdeführer meint, dass die terroristische Bewegung HIZB UT TAHRIR in dem Video unter der neuen Marke „[...]“ offen zum Kampf gegen die demokratische Gesellschaft aufgerufen wird.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Im Hinblick auf das streitgegenständliche vorliegende Video erscheint aus Sicht des Prüfungsausschusses keiner der Tatbestände erfüllt.

In Betracht kämen aus Sicht des Prüfungsausschusses allenfalls die Straftatbestände der §§ 86 Abs. 1 Nr. 2, 86a Abs. 1 Nr.1, § 129a StGB sowie § 111 StGB.

Im Einzelnen:

1. Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, § 86 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Der Straftatbestand des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen gem. § 86 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist nicht erfüllt. Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Es dürfte hier schon keine der in § 86 Abs. 1 Nr. 2 genannten Vereinigungen vorliegen. Der Straftatbestand verlangt, dass es sich um eine Vereinigung handelt, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist.

Es ist nicht erkennbar, dass es sich bei der Gruppe „[...]“ um eine Vereinigung handelt, die unanfechtbar verboten ist, zumal noch nicht einmal erkennbar ist, wer genau diese Gruppe sein soll. Es fehlt an der Angabe oder Erkennbarkeit einer Rechtsform (Verein, etc.). Vielmehr beschreibt sich die Gruppe in ihrem [...] -Profil wie folgt: *„[...] ist ein Zusammenschluss von Muslimen, die sich zum Ziel gesetzt haben, den in Deutschland lebenden Muslimen den Islam als eine umfassende Lebensweise vorzustellen und sie zur Praktizierung des Islam in allen Lebensbereichen zu ermutigen“*

Zwar wird laut dem Artikel des T. „Demonstrierten Islamisten direkt vor dem Brandenburger Tor?“ vom 12.11.2020 (veröffentlicht unter der URL [...]) von der Berliner Innenverwaltung die Beteiligung bekannter Islamisten an der Protestaktion geprüft. Des Weiteren bestünden laut T. „ideologische Schnittmengen mit der Bewegung Hizb ut-Tahrir“, weshalb der Hamburger Verfassungsschutz die Gruppe beobachten würde.

Ein unanfechtbares Verbot ist dem Prüfungsausschuss jedoch nicht bekannt. Allein die Tatsache, dass die Gruppe beobachtet wird, reicht für die Erfüllung des Straftatbestandes nicht aus. Mithin ist der Straftatbestand § 86 Abs. 1 Nr. 2 StGB hier nicht erfüllt.

Unabhängig davon dürfte auch fraglich sein, ob es sich bei dem streitgegenständlichen Video bzw. dessen Inhalt um „Propagandamittel“ im Sinne des § 86 Abs. 1, Abs. 2 StGB handelt.

Propagandamittel sind gem. § 86 Abs. 2 StGB Schriften, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist. Gem. § 11 Abs. 3 StGB stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen Schriften gleich, sodass in dem Video grundsätzlich ein Propagandamittel gesehen werden könnte.

Nach Einschätzung des Prüfungsausschusses dürften jedoch in den im Video enthaltenen Äußerungen, insbesondere in der Äußerung

„Nein, M., der Islam befindet sich keinesfalls in einer Krise. Vielmehr befindet sich der Islam im Aufstieg! Und wie er aufsteigt; mit gewaltigem Zorn gegen die Ungerechten und großer Barmherzigkeit für die Menschheit. Die Sehnsucht der Muslime nach weltweiter Einheit und der Wunsch unter einer gemeinsamen Flagge zu leben ist heute größer denn je...“.

kein Inhalt gesehen werden, der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

Dies mag gegebenenfalls im Ergebnis auch anders bewertet werden können, muss aber an dieser Stelle nicht entschieden werden, da es bereits an dem ersten Tatbestandsmerkmal der Norm („Vereinigung“) fehlt.

2. 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Mangels Vorliegen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Vereinigung kommt auch ein Verstoß gegen § 86a StGB nicht in Betracht.

3. § 129a StGB Bildung terroristischer Vereinigungen

Des Weiteren ist nach Auffassung des Prüfungsausschusses auch der Straftatbestand der Bildung terroristischer Vereinigungen gem. § 129a StGB nicht erfüllt.

Nach § 129a Abs.1 und Abs.2 StGB ist es strafbar, eine Vereinigung zu gründen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, bestimmte Straftaten zu begehen, oder sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied zu beteiligen.

Aus dem streitgegenständlichen Video ergeben sich nach Sicht des Prüfungsausschusses keine Hinweise darauf, dass der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung „[...]“ (wenn es denn eine Vereinigung ist) auf die Begehung von Straftaten, insbesondere denen in § 129a Abs.1 und Abs. 2 StGB genannten Straftaten gerichtet ist.

Allein die Tatsache, dass laut oben genanntem Beitrag des Tagesspiegels der Hamburger Verfassungsschutz die Gruppe „[...]“ im Blick hat und die Berliner Innenverwaltung etwaige Schnittmengen mit bekannten Islamisten überprüft, reicht nicht aus, um hier von einer „terroristischen Vereinigung“ im Sinne des § 129a Abs.1 oder Abs. 2 StGB auszugehen.

4. § 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

In dem Video wird zudem nicht zu einer rechtswidrigen Tat i.S.d. § 111 StGB aufgefordert. Eine tatbestandsmäßige Aufforderung im Sinne des § 111 StGB setzt eine über ein bloßes Befürworten hinausgehende Äußerung voraus, die erkennbar von einem anderen, von einer unbestimmten Personenmehrheit oder von irgendeinem aus einer solchen Mehrheit ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangt. Eine solche Aufforderung setzt daher die erklärte Einwirkung auf einen anderen mit dem erkennbaren Willen des Auffordernden voraus, von diesem ein bestimmt bezeichnetes Tun oder Unterlassen zu fordern.

Zu Beginn des Videos (Min 0:01 Min - 0:02), wird kurz ein Bild M. eingeblendet, auf dessen Gesicht das schwarze Profil eines Schuhs abgebildet ist. Das Bild legt die Interpretation nahe, dass jemand auf das Bild getreten hat.

Im späteren Verlauf des Videos, ab 0:18 Min, werden Teilnehmer der Veranstaltung des 30.10.2020 eingeblendet, die mit geballten Fäusten um ein auf dem Boden liegendes Bild M. herumstehen. In einer folgenden Bildsequenz, ab 3:15 Min, laufen Teilnehmer der Veranstaltung des 30.10.2020 auf das am Boden liegende Bild M. zu und stellen sich mit geballten Fäusten um das Bild herum auf.

Am Ende des Videos, 4:53 Min, ist zu sehen, wie ein Teilnehmer dazu ansetzt, seinen Fuß auf das Bild zu setzen. Die Filmsequenz endet, bevor der Fuß das Bild berührt.

Die Grenze zur strafbaren Aufforderung gemäß § 111 StGB überschreitet das Video nicht. Die Schwelle zur strafbaren Aufforderung wird dann von der Willenskundgabe überschritten, wenn sie sich zu einer Kundgebung mit Appellcharakter an die Motivation potenzieller Täter verdichtet hat. Dafür, dass mit dem Video vornehmlich nicht darauf abgezielt wird, Unentschlossene zu einer strafbaren Tatbegehung in Bezug auf M. anzuhalten, spricht, dass im gesamten Video kein einziges Mal zur Tathandlung in Imperativ-Form angehalten wird. Ein Auffordern im Sinne des § 111 Abs. 1 StGB ist daher durch den angedeuteten Tritt auf das Bild von E. M. gegeben. Es fehlt daher bereits an einer tatbestandsmäßigen Tathandlung.